

**RS OGH 2006/2/16 6Ob272/05a,
1Ob273/06p, 2Ob189/07v,
2Ob196/13g, 6Ob123/15d,
1Ob124/17t, 7Ob45/17v**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.02.2006

Norm

ABGB §924

Rechtssatz

Die Vermutung des § 924 Satz 2 ABGB ist auch bei gebrauchten Sachen nicht generell, sondern nur dann ausgeschlossen, wenn eine besonders intensive Benützung oder ein zu erwartender normaler Abnutzungsschaden vorliegt.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 272/05a
Entscheidungstext OGH 16.02.2006 6 Ob 272/05a
Veröff: SZ 2006/19
- 1 Ob 273/06p
Entscheidungstext OGH 27.03.2007 1 Ob 273/06p
Auch; Beisatz: Dies gilt zum Beispiel für minderwertige oder kurzlebige Waren. Auch bei Fahrzeugen älteren Baujahrs mit hohem Kilometerstand können nicht alle innerhalb eines halben Jahres auftretenden Mängel generell auf den Zeitpunkt der Übergabe bezogen werden. (T1)
- 2 Ob 189/07v
Entscheidungstext OGH 18.10.2007 2 Ob 189/07v
Auch; Beis wie T1 nur: Bei Fahrzeugen älteren Baujahrs mit hohem Kilometerstand können nicht alle innerhalb eines halben Jahres auftretenden Mängel generell auf den Zeitpunkt der Übergabe bezogen werden. (T2)
- 2 Ob 196/13g
Entscheidungstext OGH 19.12.2013 2 Ob 196/13g
Auch; Beis wie T2
- 6 Ob 123/15d
Entscheidungstext OGH 25.09.2015 6 Ob 123/15d
Auch; Beis ähnlich wie T2; Beisatz: Welche Mängel hingenommen werden müssen und wann die Vermutung als widerlegt anzusehen ist, ist stets eine Frage des Einzelfalls. (T3)
- 1 Ob 124/17t
Entscheidungstext OGH 12.07.2017 1 Ob 124/17t
Auch; Beis wie T2; Beis wie T3
- 7 Ob 45/17v
Entscheidungstext OGH 05.07.2017 7 Ob 45/17v
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0120550

Im RIS seit

18.03.2006

Zuletzt aktualisiert am

15.09.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at